Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 12.

(Nr. 9333.) Gesetz, betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen. Vom 15. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt:

1) die Grundsteuer von solchen Liegenschaften, deren Ertrag in Folge von Ueberschwemmung für ein oder mehrere Jahre ganz oder zu einem erheblichen Theile verloren geht, auf ein oder mehrere Jahre ganz oder theilweise zu erlassen;

2) Liegenschaften, welche in Folge von Ueberschwemmung dergestalt beschädigt sind, daß ihre Ertragfähigkeit eine erhebliche Verminderung bleibend erlitten hat, in eine geringere Klasse des maßgebenden Klassifikationstarifes zu versetzen.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Mai 1889.

§. 2.

Die entstehenden Steuerausfälle, sowie die etwaigen Kosten trägt die Staatskasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meines Schiffes „Alexandrine“, den 15. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

(Nr. 9334.) Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Präzipualleistungen für den Wegebau in der Provinz Schlesien. Vom 16. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den Umfang der Provinz Schlesien, was folgt:

§. 1.

Wird ein öffentlicher Weg in Folge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältniß dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zu der Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§. 2.

Der Staat und die Provinz sind zur Stellung derartiger Anträge (§. 1) nicht befugt.

§. 3.

Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen in erster Instanz

a) in Stadtkreisen, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und bei Kreiswegen der Bezirksausschuß,

b) in allen anderen Fällen der Kreisausschuß.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshaven, den 16. April 1889 an Bord Meines Aviso „Greif".

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9335.) Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kontopp. Vom 21. April 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

In Kontopp im Kreise Grünberg wird ein Amtsgericht errichtet. Demselben werden aus dem Kreise Grünberg, unter Abtrennung vom Amtsgerichte in Grünberg, zugelegt:

die Amtsbezirke Boyadel, Kleinitz, Kolzig, Kontopp und Pirnig, sowie das zum Amtsbezirke Saabor und zum Gutsbezirke Loos gehörige Vorwerk Lodenberg.

§. 2.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 21. April 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling.

(Nr. 9336.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881. Vom 1. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Der §. 3 des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Hebung der wirthschaftlichen Lage in den nothleidenden Theilen des Regierungsbezirks Oppeln, vom 23. Februar 1881 (Gesetz-Samml. S. 25) erhält folgenden Zusatz:

Aus der in Ziffer 1 bezeichneten Summe können bis zum Gesammtbetrage von zwei Millionen Mark Beihülfen zu Flußregulirungen an öffentliche Wassergenossenschaften, Deichgenossenschaften und Kommunalverbände nach den im §. 6 Absatz 3 dieses Gesetzes festgesetzten Grundsätzen gewährt werden.

Ferner können aus der in Ziffer 1 bezeichneten Summe bis zum Gesammtbetrage von 200 000 Mark Beihülfen zu Folgeeinrichtungen nach den im §. 8 Nr. 1 dieses Gesetzes festgesetzten Grundsätzen gewährt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Mai 1889.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

(Nr. 9337.) Gesetz, betreffend die Beseitigung der durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführten Verheerungen. Vom 8. Mai 1889.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 13. Mai 1888, betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser im Frühjahre 1888 herbeigeführten Verheerungen (Gesetz-Samml. S. 103), wird auf die Beseitigung der-

jenigen Verheerungen ausgedehnt, welche durch die Hochwasser im Sommer des Jahres 1888 herbeigeführt worden sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bewilligung nach §. 1 Nr. 1c des genannten Gesetzes auch zu Flußregulirungen erfolgen kann, welche in Verbindung mit den daselbst angeführten Maßregeln als nothwendig sich ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 8. Mai 1889.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Lucius v. Ballhausen. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Bismarck. Herrfurth. v. Schelling. v. Verdy.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1888, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Lüben für die von demselben gebauten Chausseen: 1) von Lüben nach Kotzenau mit der Abzweigung von Seebnitz bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Vorhaus, 2) von der Lüben-Kotzenauer Chaussee in Altstadt nach Parchau, 3) von Lüben bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Raudten einschließlich des innerhalb der Kreisgrenzen belegenen Trennstücks bei Mlietsch und 4) von Neurode nach Ischerei, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz, Jahrgang 1889 Nr. 18 S. 119, ausgegeben den 4. Mai 1889;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 27. Januar 1889, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadtgemeinde Berlin, zum Zweck der Ausführung des Radialsystems XII der Kanalisation von Berlin im Wege der Enteignung die Eigenthümer der hierzu erforderlichen Grundflächen hinsichtlich ihres Rechts zur Benutzung dieser Flächen, und zwar im Umfang des Laufes der zu verlegenden Leitungen dauernd, im Uebrigen aber zwecks der Bauausführung und der etwaigen Reparaturen vorübergehend zu beschränken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 14 S. 114, ausgegeben den 5. April 1889;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1889, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen

wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow ausgebauten Kreischausseen 1) Schöneberg–Wilmersdorf–Charlottenburg und Wilmersdorf–Schmargendorf, 2) Rixdorf–Canne, 3) Köpenick–Rudow, 4) Halbe–Wendisch-Buchholz, 5) Beelitzhof–Wannsee, 6) Brusendorf–Rangsdorf, 7) Giesensdorf–Osdorf–Heinersdorf, 8) Neuendorf–Stolpe einschließlich der sogenannten Kaiserstraße, 9) Großbeeren–Rudow und 10) Fahlenberg–Gosen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 17 S. 151, ausgegeben den 26. April 1889;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 6. März 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der seitens der Stadt Stralsund auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 27. Januar 1873 ausgefertigten Anleihescheine auf 3½ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 14 S. 48, ausgegeben den 4. April 1889;

5) das unterm 6. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Skomatzko im Kreise Lyck durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 16 S. 118, ausgegeben den 17. April 1889;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 11. März 1889 wegen Ausgabe von 500 000 Mark vierprozentiger Vorzugsanleihescheine der Neuhaldenslebener Eisenbahngesellschaft durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 15 S. 109, ausgegeben den 13. April 1889;

7) das Allerhöchste Privilegium vom 13. März 1889 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadtgemeinde Weilburg zum Betrage von 200 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 15 S. 125, ausgegeben den 11. April 1889;

8) das unterm 13. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft „Trintsee-Wiesengenossenschaft zu Havelberg“ im Kreise Westprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 3. Mai 1889;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1889, betreffend die Genehmigung des XVII. Nachtrags zum revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafenthum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbog und Belzig vom 15. Januar 1855, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 18 S. 157, ausgegeben den 3. Mai 1889,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 17 S. 109, ausgegeben den 25. April 1889;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 18. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Graudenz für die von

demselben gebaute Chaussee vom Bahnhofe Lindenau der Eisenbahnlinie Graudenz—Jablonowo nach Richnowo, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 19 S. 145, ausgegeben den 9. Mai 1889;

11) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Klein-Borek im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 15 S. 110, ausgegeben den 12. April 1889;

12) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Oderwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Bärwalde im Kreise Königsberg N. M. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 95, ausgegeben den 17. April 1889;

13) das unterm 18. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Oderwiesen-Meliorationsgenossenschaft zu Fürstenfelde im Kreise Königsberg N. M. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Nr. 16 S. 98, ausgegeben den 17. April 1889;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 20. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den gemeinsamen Wegeverband des Stadt- und Landkreises Bielefeld für den von demselben ausgeführten Bau einer Chaussee von Jöllenbeck im Landkreise Bielefeld bis Häger im Kreise Halle i. W. zum Anschluß an die von Werther nach Enger führende Chaussee, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Minden Nr. 16 S. 75, ausgegeben den 20. April 1889;

15) der Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1889, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Crefeld auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 9. Dezember 1862, 12. Mai 1876 und 20. Februar 1882 aufgenommenen Anleihen auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 161, ausgegeben den 4. Mai 1889;

16) das unterm 25. März 1889 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Kotschanowitz im Kreise Rosenberg O. S. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 16 S. 120, ausgegeben den 19. April 1889;

17) der Allerhöchste Erlaß vom 27. März 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Ausbau bezw. die theilweise Verlegung der IV. Sektion der Kommunalstraße von Achenbach nach Siegen erforderlichen Grundeigenthums an die Gemeinde Achenbach im Kreise Siegen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 16 S. 131, ausgegeben den 20. April 1889;

18) der Allerhöchste Erlaß vom 1. April 1889, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Westprignitz für die von demselben erbaute Chaussee von Perleberg nach Reetz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 18 S. 158, ausgegeben den 3. Mai 1889;

19) der unterm 8. April 1889 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zum Statut des Olsau-Gorzütz-Uhilskoer Deichverbandes im Kreise Ratibor vom 20. April 1883 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 18 S. 131, ausgegeben den 3. Mai 1889.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.